

**Preisblatt Netznutzung Strom der Stadtwerke Hettstedt GmbH gemäß § 20 Abs.1 EnWG
mit vorgelagertem Netz**

Gültig ab dem 01.01.2026

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage ist die Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gem. § 20 Abs. 1 S.1 EnWG für das Jahr 2026 derzeit nicht möglich. Die Stadtwerke Hettstedt GmbH behält sich ausdrücklich vor, diese veröffentlichten Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig bekannt zu geben. Die Veröffentlichung erfolgt außerdem auf elektronischem Wege im PRICAT-Format.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- Entgelt für die Netznutzung
- Entgelt für den Messstellenbetrieb, soweit es nicht moderne oder intelligente Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft
- Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)
- Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Strom NEV – Umlage)
- Offshore-Haftungsumlage
- Konzessionsabgabe
- Umsatzsteuer von derzeit 19%

(A) Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Vollbenutzungsstunden				Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/Jahr				>= 2.500 h/Jahr			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / kW und Jahr	ct / kWh	€ / kW und Jahr	ct / kWh	netto	brutto	netto	brutto
netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Mittelspannung	33,87	40,31	6,70	7,97	146,68	174,55	2,19	2,61
Umspannung MS/NS	38,52	45,84	7,00	8,33	145,08	172,65	2,74	3,26
Niederspannung	43,17	51,37	7,30	8,69	143,47	170,73	3,29	3,92

Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Vollbenutzungsstunden			
	>= 2.500 h/Jahr			
	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / kW und Monat	ct / kWh	netto	brutto
netto	brutto	netto	brutto	
Mittelspannung	24,45	29,10	2,19	2,61
Umspannung MS/NS	24,18	28,77	2,74	3,26
Niederspannung	23,91	28,45	3,29	3,92

(B) Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Lastgangmessung

Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung (SLP)				netto	brutto
Grundpreis			€ / Jahr	70,00	83,30
Arbeitspreis			ct / kWh	8,58	10,21

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in Niederspannung (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)				netto	brutto
(nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobilität, Wärme- pumpen, Elektro-Speicherheizungen Anlagen zur Raumkühlung oder Stromspeicher)					
Grundpreis			€ / Jahr	70,00	83,30
Arbeitspreis			ct / kWh	3,72	4,43

(C) Entnahmen durch Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Entnahme durch leistungsgemessene Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)								
Netzebene	Vollbenutzungsstunden				Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/Jahr				>= 2.500 h/Jahr			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€ / kW und Jahr		ct / kWh		€ / kW und Jahr		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Umspannung MS/NS	38,52	45,84	7,00	8,33	145,08	172,65	2,74	3,26
Niederspannung	43,17	51,37	7,30	8,69	143,47	170,73	3,29	3,92
Entgeltreduzierung für die Einrichtung der Steuerbarkeit								
	netto		brutto					
€/Jahr	131,58		156,58					

Entnahme durch nicht leistungsgemessene Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)				
Netzebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / Jahr		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	70,00	83,30	8,58	10,21
Entgeltreduzierung für die Einrichtung der Steuerbarkeit				
	netto	brutto		
€/Jahr	131,58	156,58		

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Netzbetreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. Modul 1:

pauschale Reduzierung	Netto (€/a)	Brutto (€/a)
<u>Pauschale Reduzierung =</u>	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
mit AP = 8,58 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsBG)	30,00
	+ 64,35 [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	76,58
Maximale Reduzierung	131,58 €/a	156,58

**Entnahme durch nicht leistungsgemessene Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG
(Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

Modul 2 (nach der zu erwartenden Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A)

Netzebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€ / Jahr		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	0,00	0,00	3,43	4,08

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

**Entnahme durch nicht leistungsgemessene Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG
(Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

Modul 3 (nach der Festlegung BK6-22-300) - nur in Kombination mit Modul 1

Netzebene	Arbeitspreis					
	Standardtarifstufe		Hochlasttarifstufe		Niedrigtarifstufe	
	ct / kWh	ct / kWh	ct / kWh	ct / kWh	ct / kWh	ct / kWh
Niederspannung	netto 8,58	brutto 10,21	netto 17,16	brutto 20,42	netto 3,40	brutto 4,05
Grundpreis						
Netzebene	€ / Jahr					
	netto 70,00	brutto 83,30				
Entgeltreduzierung für die Einrichtung der Steuerbarkeit						
	netto	brutto				
€/Jahr	131,58	156,58				

Quartal	Standardtarifstufe Zeitraum	Hochlasttarifstufe Zeitraum	Niedrigtarifstufe Zeitraum
Quartal 1 (01.03. - 31.03.)	06:30 - 17:45 Uhr 20:30 - 23:30 Uhr	18:00 - 20:15 Uhr	00:15 - 06:15 Uhr 23:45 - 00:00 Uhr
Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	00:00 Uhr - 00:00 Uhr	-	-
Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	00:00 Uhr - 00:00 Uhr	-	-
Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	06:30 - 17:45 Uhr 20:30 - 23:30 Uhr	18:00 - 20:15 Uhr	00:15 - 06:15 Uhr 23:45 - 00:00 Uhr

Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedrigtarifstufe)

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur Netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren

Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztabbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Kombination mit Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

(D) Entgelt für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Kunden mit Lastgangmessung				
Messstelle in			netto	brutto
Mittelspannung	Messstellenbetrieb bei kME, Mittelspannung, kME mit registrierender Last- /Einspeisemessung mit Fernauslesung	€ / Jahr	248,00	295,12
	Messstellenbetrieb bei kME, Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	€ / Jahr	252,00	299,88
Niederspannung	Messstellenbetrieb bei kME, Niederspannung, kME mit registrierender Last- /Einspeisemessung mit Fernauslesung	€ / Jahr	213,00	253,47
	Messstellenbetrieb bei kME, Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	€ / Jahr	30,00	35,70

Kunden ohne Lastgangmessung					
Abrechnungsturnus		jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
		€	€	€	€
Tarifzähler € / Jahr	netto	9,60	11,38	14,94	29,18
	brutto	11,42	13,54	17,78	34,72
Tarifschaltgerät € / Jahr	netto	15,00	15,00	15,00	15,00
	brutto	17,85	17,85	17,85	17,85
Bereitstellung Wandlersatz € / Jahr	netto	30,00	30,00	30,00	30,00
	brutto	35,70	35,70	35,70	35,70

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden erfolgt standardmäßig eine Messung und Abrechnung im Jahr. Auf Wunsch des Kunden kann die Messung und Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

(E) Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

		netto	brutto
Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	ct / kWh	1,32	1,57
Schwachlaststrom	ct / kWh	0,61	0,73
Sondervertragskunden	ct / kWh	0,11	0,13

(F) Umlage Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (neue Fassung)

		netto	brutto
Nicht privilegierte Letztverbraucher	ct / kWh	0,446	0,53074

(G) Aufschlag für besondere Netznutzung / §19 Strom NEV-Umlage

Gruppe	Jahresverbrauch		netto	brutto
A	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a	ct / kWh	1,559	1,855
B	Über 1.000.000 kWh/a	ct / kWh	0,050	0,060
C	für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen.	ct / kWh	0,025	0,030
§ 21 EnFG	Letztverbraucher, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG in Anspruch nehmen	ct / kWh	0,000	0,000

(H) Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs.5 EnWG-Novelle

		netto	brutto
Nicht privilegierte Letztverbraucher	ct / kWh	0,941	1,120

(I) Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Die im Preisblatt angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.